



RA Hans-Jürgen Thies | Münsterstraße 1-3 | 59065 Hamm

Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1157**

A17

RA Hans-Jürgen Thies

Münsterstraße 1-3
59065 Hamm

Telefon 0 23 81/9 21 22-0
Telefax 0 23 81/9 21 22-71 33

thies@wolter-hoppenberg.de
www.wolter-hoppenberg.de

Gabelsbergerstraße 2
44141 Dortmund

Telefon 02 31/28 68-600
Telefax 02 31/28 68-666

info@ljev-nrw.de
www.ljev-nrw.de

30.10.2013 /D30/D1250

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3457

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 14.11.2013

Sehr geehrter Herr Ortgies,
sehr geehrte Damen und Herren,

der **Landesjagdverband NRW** nimmt zu dem oben angeführten Gesetzentwurf (Lt-Drucksache 16/3457, Stand 03.07.2013, Kleine Novelle des LJG) im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Allgemein/Regelungsbedarf:

Der mit der Gesetzesnovelle verfolgte Regelungsbedarf wird vom LJV-NRW im Grundsatz anerkannt, so dass die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Zielsetzungen, nämlich eine verfassungskonforme Neuregelung der Bestimmungen über die Jagdabgabe und die Straf-



fung der Struktur der Jagdverwaltung durch Abschaffung der Oberen Jagdbehörde als Mittelbehörde vom LJV-NRW begrüßt werden.

a)

Angesichts der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 03.02.2009 – „CMA-Pflichtabgabe“, Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 122, 316; Beschluss vom 12.05.2009 – „Holzabsatzfonds“, Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 123, 132; Beschluss vom 16.09.2009 – „BaFin-Umlage“, Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 124, 235) zum Ausnahmecharakter von Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion und den eindeutigen Hinweisen des OVG NRW vom 08.08.2012 im Verfahren – 9 A 2536/09 – zur Verfassungswidrigkeit der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung über die Heranziehung zur Jagdabgabe in NRW besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf für eine verfassungskonforme Neuregelung der Jagdabgabebestimmungen in NRW.

Diesem Novellierungsbedarf ist auch nicht bereits allein dadurch Rechnung getragen worden, dass das MKULNV inzwischen durch Runderlass vom 08.03.2013 mit Wirkung ab dem 01.04.2013 die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe neu gefasst hat. Diese Richtlinien bedürfen einer entsprechenden landesgesetzlichen Grundlage, wobei allerdings die zum 01.04.2013 vom MKULNV erlassenen Förderrichtlinien mit dem im jetzt vorgelegten Gesetzentwurf in § 57 Abs. 3 LJG (neu) vorgesehenen und in der Gesetzesbegründung (Seite 2) als „abschließend“ bezeichneten Katalog von Verwendungsbeispielen nicht kompatibel sind.

Ob und in welchem Umfang die im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen zur Jagdabgabe verfassungskonform sind bzw. an welchen Stellen zur Herstellung der Verfassungskonformität noch Änderungsbedarf besteht, wird nachfolgend an den jeweils maßgeblichen Textstellen der Entwurfsfassung im Einzelnen erörtert werden.



b)

Die Obere Jagdbehörde, das frühere Landesjagdamt, hatte jahrzehntelang eine wichtige Funktion im dreistufigen Aufbau der Jagdverwaltung in NRW. Da es sich um eine Sonderbehörde mit sehr spezieller Aufgabenzuständigkeit handelte, war in der Oberen Jagdbehörde ein hoher personeller Sachverstand in allen jagdrechtlichen Fragen gebündelt. Von diesem Spezialwissen profitierten insbesondere die Mitarbeiter der bei den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelten Unteren Jagdbehörden, die ihrerseits der Rechts- und Fachaufsicht der Oberen Jagdbehörde unterstellt waren und die sich deshalb in ihrer jagdbehördlichen Praxis jederzeit mit ihren Fragen an die Obere Jagdbehörde wenden konnten.

Durch stetigen Personalabbau wurde die personelle Fachkompetenz der Oberen Jagdbehörde in den zurückliegenden zehn Jahren kontinuierlich geschwächt. Diese Entwicklung war nur teilweise mit dem Wegfall des verwaltungsbehördlichen Widerspruchsverfahrens in NRW zu rechtfertigen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Obere Jagdbehörde nur noch mit ein bis zwei Mitarbeiterstellen und ohne volljuristische Begleitung besetzt. Sie ist daher in ihrer aktuellen Ausstattung nicht mehr in der Lage, die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für die Verwaltung der Jagdabgabemittel. Über deren Verwendung wird von der Oberen Jagdbehörde trotz Vorliegens entscheidungsreifer Anträge „wegen personeller Engpässe“ monatelang nicht entschieden. Wichtige Förderprojekte können deshalb wegen unklarer Finanzierungssituation nicht begonnen oder fortgeführt werden!

Vor diesem Hintergrund ist die mit der Gesetzesnovelle vorgesehene Abschaffung der Oberen Jagdbehörde auch aus Sicht des LJV-NRW durchaus konsequent.

Bei der vorgesehenen Verlagerung der bisher der Oberen Jagdbehörde zugewiesenen Aufgaben auf die Oberste Jagdbehörde und auf die Unteren Jagdbehörden ist es nach Auffassung des LJV-NRW allerdings notwendig, dass die bei den verbleibenden Jagdbehörden ent-



stehenden Aufgaben- und Kompetenzzuwächse auch personell und fachlich entsprechend abgebildet werden. Wie dies in der Praxis gelingen soll, lässt sich dem vorliegenden Gesetzentwurf und seiner Begründung leider nicht entnehmen. Der LJV-NRW äußert in diesem Zusammenhang die Sorge, dass mit der Abschaffung der Oberen Jagdbehörde die Mitarbeiter der Unteren Jagdbehörden mit ihren jagdrechtlichen Problemen künftig alleingelassen werden. Ihnen fehlt bereits jetzt ein kompetenter Ansprechpartner in der aufsichtsführenden Behörde. Dies gilt leider auch für die oberste Jagdbehörde, in der nach dem altersbedingten Ausscheiden des leitenden Ministerialrates Hans Drees und des langjährigen Jagdreferenten MR Heimo van Elsbergen erheblicher jagdrechtlicher und jagdfachlicher Sachverstand verlorengegangen ist.

2. Artikel 1, Änderung des LJG-NRW:

a)

Die in den Nummern 1 bis 13 vorgesehenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Abschaffung der Oberen Jagdbehörde als Mittelbehörde und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Aufgabenübertragung auf die Untere oder Oberste Jagdbehörde. Diese Textänderungen sind somit redaktioneller Natur und geben keinen Anlass für Korrekturvorschläge.

b)

Unter Nummer 14 wird die gesetzliche Grundlage der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung sowie deren aus Mitteln der Jagdabgabe zu fördernden Aufgaben neu geregelt. Die geplante Neuregelung der förderungswürdigen Aufgaben der Forschungsstelle kann aus Sicht des LJV-NRW einer von Verfassungswegen gebotenen, kritischen Überprüfung nicht in allen Punkten standhalten.



aa)

Der LJV-NRW spricht sich nachdrücklich für einen Erhalt der Forschungsstelle und auch für deren Teilfinanzierung aus Mitteln der Jagdabgabe aus. Die Forschungsstelle hat in den zurückliegenden Jahrzehnten durch ihre wissenschaftlich hochwertigen Arbeiten in vielfältiger Weise zur Förderung des Jagdwesens in NRW beigetragen. Ihre Arbeit, namentlich die von der Forschungsstelle durchgeführte Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen des heimischen Wildes, der Wildkrankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung, und die Möglichkeiten zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden hat für alle Jäger in NRW wertvolle Erkenntnisse geliefert, die in die alltägliche Jagdpraxis eingeflossen sind. Insoweit ist der Fortbestand der Forschungsstelle für den LJV-NRW für ein funktionsfähiges Jagdwesen in unserem Bundesland unverzichtbar.

bb)

Dennoch hatte die bisherige Tätigkeit der Forschungsstelle und ihre Vollfinanzierung aus Mitteln der Jagdabgabe auch Schwachstellen, die es künftig abzustellen gilt. Infolge ihrer Einbettung in staatliche Behördenstrukturen war die Forschungsstelle in ihrer konkreten Arbeit – trotz wissenschaftlicher Zielsetzungen – nicht wirklich frei, sondern sie erhielt ihre Arbeitsaufträge zumeist vom fachaufsichtsführenden Ministerium. Zudem wurden ihr vielfach hoheitliche Tätigkeiten übertragen, die mit der Förderung des Jagdwesens nichts zu tun hatten. Teilweise betrafen die Tätigkeiten der Forschungsstelle auch Tierarten, die gar nicht dem Jagdrecht unterfielen. Schließlich fand über den Beirat der Forschungsstelle keine Kontrolle über deren Arbeit statt, da dem Beirat gem. § 54 Abs. 1 LJG-NRW nur eine beratende und keine kontrollierende Funktion zukommt.

Wenn aber die Arbeit der Forschungsstelle auch künftig aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert werden soll, was nach den Vorstellungen der Landesregierung weiterhin zu rund 75 % des Gesamtfinanzierungsaufwandes der Fall sein soll, dann erfordert die verfassungskonforme Finanzierung der Forschungsstelle aus Jagdabgabemitteln auch eine nachvollziehbare



Transparenz, welche konkreten Arbeiten die Forschungsstelle im Rahmen der ihr nach § 53 LJG zugewiesenen Aufgaben durchgeführt hat, wer diese Arbeiten in Auftrag gegeben hat, welchen Zeitaufwand diese Arbeiten erfordert haben, welche Kosten dabei angefallen sind und zu welchen Ergebnissen diese Arbeiten geführt haben.

Dementsprechend schlägt der LJV-NRW zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Intransparenz der aus Jagdabgabemitteln geförderten Arbeit der Forschungsstelle vor, den Beirat der Forschungsstelle, der sich ganz überwiegend aus Vertretern der Gruppe der Jagdabgabepflichtigen zusammensetzt, mit einer Kontrollfunktion auszustatten und dazu **§ 54 Abs. 1 LJG-NRW** wie folgt zu ändern:

„Bei der Forschungsstelle wird ein Beirat gebildet. Der Beirat hat die Aufgabe, die Forschungsstelle zu beraten und ihre Arbeit, soweit sie auf der Grundlage der Aufgabenzuweisung gem. § 53 Abs. 2 LJG erfolgt, zu überwachen. Er ist in allen grundsätzlichen Fragen zu hören. Der Leiter der Forschungsstelle ist gegenüber den Mitgliedern des Beirates auskunftspflichtig über sämtliche Tätigkeiten der Forschungsstelle, die aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert werden.“

cc)

Der im Entwurf des § 53 Abs. 2 LJG vorgesehene **Aufgabenkatalog** der Forschungsstelle, der eine Förderungswürdigkeit aus Mitteln der Jagdabgabe implizieren soll, ist ebenfalls nicht vollumfänglich verfassungskonform.

(1)

In seinen eingangs zitierten Entscheidungen aus dem Jahre 2009 hat das Bundesverfassungsgericht enge Grenzen für die zulässige Erhebung von Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion gezogen. Hintergrund dafür ist, dass derartige Sonderabgaben sich außerhalb des Budgetrechtes des Parlaments bewegen und grundsätzlich dem Gebot der Belastungsgleichheit aller Bürger widersprechen. Deshalb müssen Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion, um verfassungsgemäß zu sein, folgende Anforderungen erfüllen:



- Der Gesetzgeber muss mit der Abgabe einen Sachzweck verfolgen, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht;
- die mit der Abgabe belastete Gruppe muss homogen sein;
- die Gruppe der Abgabepflichtigen muss dem Sachzweck näher stehen als jede andere Gruppe;
- der Gruppe der Abgabepflichtigen muss eine **besondere** Finanzierungsverantwortung zukommen;
- das Mittelaufkommen aus der Abgabe muss **gruppennützig** verwendet werden;
- der Gesetzgeber muss die Erforderlichkeit der Abgabe regelmäßig überprüfen;
- der Gesetzgeber muss die Sonderabgabe haushaltsrechtlich vollständig dokumentieren.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht dabei eine besonders enge Verbindung zwischen der spezifischen Sachnähe der Abgabepflichtigen zum Zweck der Abgabenerhebung, einer daraus ableitbaren Finanzierungsverantwortlichkeit, die das Verfassungsgericht auch als eine „herausragende Verantwortung“ der Gruppe der Abgabepflichtigen bezeichnet hat, und der gruppennützigen Verwendung des Abgabenaufkommens (vgl. dazu auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.12.2010 – „Abgabe an den Deutschen Weinfonds“, AUR 2011 224 ff.).

Beim Merkmal der gruppennützigen Mittelverwendung ist zu beachten, dass dadurch eine Finanzierung staatlicher Aufgabenwahrnehmung oder staatlicher Fördermaßnahmen ausscheidet. Der Staat darf deshalb die Jagdabgabe als Sonderabgabe „nicht für sich“ erheben. Vielmehr tritt das Land bei der Einziehung und Verteilung der Jagdabgabe nur als treuhänderischer Vermittler *der innerhalb eines geschlossenen Wirtschaftskreises erfolgenden Zahlungen* auf (so auch Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 18, 315, 328).



Das Kriterium der gruppennützigen Mittelverwendung ist deshalb häufig dann nicht erfüllt, wenn damit Aufgaben finanziert werden sollen, die vornehmlich im Allgemeininteresse liegen. Für die Finanzierung solcher Aufgaben besteht regelmäßig gerade keine *besondere* Finanzierungsverantwortung der Jagdscheininhaber (Abgabepflichtigen). Vielmehr muss der Staat derartige Aufgaben, die im Allgemeininteresse liegen, aus Steuermitteln finanzieren.

(2)

Im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht für die Zulässigkeit von Sonderabgaben gezogenen, engen Grenzen können somit nur die im Entwurf des § 53 Abs. 2 Nr. 1 a und b LJG (neu) aufgeführten Aufgaben der Forschungsstelle, nämlich die Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes sowie der Wildkrankheiten und der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert werden. Insoweit ist nämlich aus Sicht des LJV-NRW eine besondere Finanzierungsverantwortung aller Jagdscheininhaber (Jäger) unzweifelhaft zu bejahen, weil die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes wesentlicher Bestandteil der gesetzlichen Wildhegeverantwortung (vgl. § 1 Abs. 2 BJG) der Jäger ist.

Hinsichtlich der der Forschungsstelle gemäß dem Entwurf des § 53 Abs. 2 Nr. 1 c) LJG (neu) ebenfalls zugewiesenen Aufgabe der „Erforschung von *neuen* Möglichkeiten der Jagdausübung“, die „auch zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden“ dienen sollen, fehlt es demgegenüber sowohl an der notwendigen Fachkompetenz der Forschungsstelle als auch an einer *besonderen* Finanzierungsverantwortung der Gruppe der Abgabepflichtigen (Jagdscheininhaber).

Bereits der Begriff „neue Möglichkeiten“ beinhaltet eine thematisch einengende Begrenzung von Forschungszielen, denn damit würden z. B. Untersuchungen über die Evaluierung bestehender und bewährter (alter) Jagdausübungsmöglichkeiten ausscheiden. Noch wesentlicher ist allerdings der Umstand, dass Forschungen zur *Jagdausübung* bisher nicht Gegenstand der Aufgabenstellung der Forschungsstelle waren (vgl. dazu § 53 Abs. 2 Nr. 2 LJG-NRW) und es



somit diesbezüglich an jagdpraktischen Know-how in der Forschungsstelle mangelt. Derartige Untersuchungen, die sich insbesondere auf die Verbesserung bestehender und die Entwicklung neuer Jagdmethoden bezogen, wurden demgegenüber in den letzten Jahrzehnten vornehmlich in den Lehr- und Forschungsrevieren der Landesvereinigung der Jäger, die von qualifizierten Berufsjägern betreut werden, durchgeführt. In solchen Einrichtungen ist die Erforschung von Möglichkeiten der praktischen Jagdausübung wesentlich sachgerechter aufgehoben.

Soweit es um die Verhütung und Verminderung von Wildschäden geht, handelt es sich zwar **auch** um eine Aufgabe, die der Jägerschaft, dort vornehmlich den jagdausübungsberechtigten Revierinhabern, obliegt, wie sich aus den Hegezielen des § 1 Abs. 2 BJG ergibt. Allerdings fällt die Verhütung und Verminderung von Wildschäden ebenso in die Verantwortlichkeit der ebenfalls der Hegepflicht unterliegenden Grundeigentümer und der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksbewirtschafter. Diese können und müssen durch die Auswahl der Fruchtfolgen und der Anbaumethoden gleichermaßen daran mitwirken, dass Wildschäden verhütet und vermindert werden. Nicht zuletzt sind darüber hinaus auch die öffentlichen Stellen und der Gesetzgeber in der Verantwortung, zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden beizutragen. Behördlicherseits kann dies durch Maßnahmen zur Besucherlenkung und zur Kanalisierung des Freizeit- und Erholungsdruckes in den Revieren geschehen, damit das Wild nicht dauerhaft in seine Tageseinstände zurückgedrängt wird. Außerdem müssen den Jagdausübungsberechtigten Möglichkeiten eingeräumt werden, durch Einrichtung von Wildruhezonen einerseits und durch Bejagungen an wildschadensgefährdeten Ackerkulturen (notfalls mit entsprechender Genehmigung auch während der Schonzeit) andererseits effektive Wildschadensverhütung praktizieren zu können.

Der Gesetzgeber seinerseits ist verpflichtet, den Jagdausübungsberechtigten einen jagdrechtlichen Handlungsrahmen einzuräumen, der es ihnen in angemessener Weise ermöglicht, effektive Wildbestandsregulierungen zum Zwecke der Wildschadensverhütung überhaupt durchführen zu können.



Demgemäß liegen Maßnahmen zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden zwar *auch* im Verantwortungsbereich der Jäger. Diesen obliegt diesbezüglich aber keine „herausragende“ Verantwortung. Letztlich ergibt sich dies auch aus dem Umstand, dass die gesetzliche Wildschadenshaftung gemäß den §§ 29 ff. BJG primär bei der Solidargemeinschaft der Grundstückseigentümer, also bei den Jagdgenossenschaften, angesiedelt ist.

Die der Forschungsstelle gem. § 53 Abs. 2 Nr. 2 LJG (neu) zugewiesene Aufgabe „Darstellung durch Wort, Schrift und Bild zur Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses über das Jagdwesen und über das Wild und seine Lebensräume“ kann nicht aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert werden, weil dafür keine „besondere“ Finanzierungsverantwortung der Jagdscheininhaber besteht.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 53 Abs. 3 LJG enthält die vorgesehene Neuregelung nicht mehr die Aufgabe der Forschungsstelle, „das Jagdwesen allgemein zu *fördern*“ und „*Verständnis*“ *für* das Wild und die Bedeutung der Jagd zu wecken. Dieser die Jagd konstruktiv fördernde Ansatz ist nunmehr entfallen und soll durch eine *wertneutrale* mediale Kenntnisverbesserung der Allgemeinheit *über* das Jagdwesen und das Wild ersetzt werden. Eine solche jagdneutrale Kenntnisvermittlung der Öffentlichkeit ist freilich dem Bereich der allgemeinen Umweltbildung zuzuordnen und unterfällt somit dem staatlichen Bildungsauftrag. Hierfür besteht keine „herausragende Verantwortung“ gerade der Gruppe der Jagdscheininhaber.

c)

Unter Nr. 15 wird die gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Verwendung der Jagdabgabe neu geregelt (§ 57 Abs. 2 und 3 LJG-NRW neu). Aus den bereits dargelegten Gründen ist diese Neuregelung zur Herstellung der Verfassungskonformität der Jagdabgabe dringend geboten. Deshalb wird die vorgesehene Neuregelung vom LJV-NRW unbeschadet nachfolgend im Einzelnen dargelegter Kritikpunkte grundsätzlich begrüßt.



Die Erhebung einer Jagdabgabe findet in allen Bundesländern statt. Sie ist in NRW auch künftig unerlässlich, um wesentliche Maßnahmen zur Förderung des Jagdwesens, an deren Durchführung auch ein erhebliches Landesinteresse besteht, sicherzustellen. Auf die Wichtigkeit der Forschungsarbeit der Forschungsstelle für die Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen des heimischen Wildes wurde bereits hingewiesen. Gleiches gilt für Maßnahmen der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schießwesens (dort insbesondere die Instandhaltung und Ertüchtigung jagdlich genutzter Schießstände) und für das Jagdgebrauchshundewesen etc. Derartige Maßnahmen lassen sich fast durchweg nicht „aus sich heraus“, also selbständig, finanzieren, sind aber für ein funktionsfähiges Jagdwesen und eine tierschutzgerechte Jagdausübung unerlässlich.

Ebenso wenig lassen sich derartige Maßnahmen, die gegenwärtig ganz überwiegend von der Landesvereinigung der Jäger und ihren satzungsmäßigen Untergliederungen durchgeführt werden, kostendeckend bzw. durch Erhebung entsprechender Mitgliedsbeiträge finanzieren. In NRW gibt es keine staatlich verfasste Jägerschaft. Diese ist vielmehr mit einem Organisationsgrad von rund 80 % im Landesjagdverband NRW, der deshalb gem. § 52 Abs. 1 LJG-NRW als Landesvereinigung der Jäger anerkannt ist, vereinsrechtlich organisiert. Die Mitgliedschaft im LJV-NRW ist entsprechend seiner vereinsrechtlichen Struktur freiwillig. Über Mitgliedsbeiträge, namentlich durch deren Erhöhung, können die förderungswürdigen Maßnahmen des LJV-NRW und seiner satzungsmäßigen Untergliederungen nicht finanziert werden, zumal erhebliche Beitragserhöhungen erfahrungsgemäß zu Austritten führen würden und somit diejenigen Jagdscheininhaber, die nicht Mitglied im LJV-NRW sind, ohne die Erhebung der Jagdabgabe sich ihrer solidarischen Finanzierungsverantwortung für die oben angeführten Maßnahmen zur Förderung des Jagdwesens entziehen könnten. Deshalb ist die staatliche Erhebung der Jagdabgabe auch künftig in NRW, wie in allen anderen Bundesländern **notwendig**.



aa)

Auf erhebliche Bedenken stößt beim LJV-NRW die Tatsache, dass in der Entwurfsfassung des § 57 LJG, dort explizit in den Absätzen 2 und 3, nicht nur, wie bisher, die „Förderung“, sondern künftig auch die „Weiterentwicklung“ des Jagdwesens aus Mitteln der Jagdabgabe finanziert werden soll. Die insoweit ausgelösten Irritationen werden durch die dazu auf Seite 45 des Gesetzesentwurfes gemachten Begründungen verstärkt. Danach wird der Begriff der „Weiterentwicklung“ ausdrücklich kontradiktorisch der Förderung „im Sinne einer Bewahrung des Jagdwesens“ gegenübergestellt. Des Weiteren wird der Begriff der „Weiterentwicklung“ mit einer ganz bestimmten, politischen Zielsetzung „im Sinne einer ökologischen und nachhaltigen Jagdnutzung“ verknüpft. Dadurch wird dem Begriff der Weiterentwicklung eine einseitige Ausrichtung unterlegt, die nicht mehr ergebnisoffen ist.

Mit diesem Begriffsverständnis beinhaltet freilich eine „Weiterentwicklung des Jagdwesens“ eine politisch-programmatisch einseitige Ausrichtung künftiger Förderungsmaßnahmen, die in dieser Weise jagdpolitisch weder vom LJV-NRW noch von der überwältigenden Mehrheit der Gruppe der abgabepflichtigen Jagdscheininhaber mitgetragen wird!

Für „innovative Projekte“, die einer Bewahrung des Jagdwesens entgegenstehen und möglicherweise sogar auf dessen Überwindung abzielen und die zudem mit einseitig ausgerichteten jagdpolitischen Zielsetzungen unterlegt sind, besteht keine, erst Recht keine „besondere“ Finanzierungsverantwortung der Jagdscheininhaber. Der Begriff „Weiterentwicklung“ ist deshalb aus den Absätzen 2 und 3 des § 57 LJG-NRW (neu) ersatzlos zu streichen. Er ist auch überflüssig, denn das Jagdwesen und auch die Jagd als solches sind fortwährenden Änderungen, die von den äußeren Verhältnissen und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bestimmt sind, unterworfen. Diesen Veränderungen hat sich das Jagdwesen, wie in den zurückliegenden Jahrzehnten permanent geschehen, stets anzupassen. Das Jagdwesen entwickelt sich deshalb zwangsläufig ständig weiter, freilich in eine vornehmlich von Sachzwängen und nicht von einseitigen politischen Zwängen vorgegebene Richtung.



bb)

Nach § 57 Abs. 2 LJG (neu) soll die Jagdabgabe künftig dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zufließen. Das LANUV soll die Jagdabgabemittel verwalten und soll auch über dessen Verwendung entscheiden.

Der LJV-NRW erhebt Zweifel, ob das LANUV tatsächlich die geeignete Behörde zur Verwaltung der Jagdabgabemittel ist. Insbesondere die Entscheidung darüber, ob ein bestimmtes Projekt bzw. eine bestimmte Maßnahme förderungswürdig ist, erfordert erheblichen ***jagd-fachlichen Sachverstand***, der in dieser Form beim LANUV nicht vorhanden ist und nach der Gesetzesbegründung (Seite 46) dort auch nicht angesiedelt werden soll, weil nur eine Arbeitskraft des gehobenen Dienstes für die mit der Verwendung der Jagdabgabe verbundene, reine *Verwaltungstätigkeit* vorgesehen ist.

Gerade aber die Einzelfallentscheidung, ob ein bestimmtes Projekt deshalb förderungswürdig ist, weil die Jagdscheininhaber dazu eine besondere Sachnähe und vor allem Finanzierungsverantwortung haben, erfordert vertiefende jagdfachliche Sachkenntnisse, auch was die jagdliche Relevanz, die Erforderlichkeit und die Priorität einzelner Projekte betrifft. Auch das Kriterium der gruppennützigen Verwendung setzt eine spezifische Beurteilung gerade auch aus der Sicht der Abgabepflichtigen voraus. All diese Voraussetzungen können von einer Verwaltungskraft des LANUV kaum sachgerecht erfüllt werden. Welche förderungswürdigen Projekte – etwa unter regionalspezifischen oder ausbildungsrelevanten Gesichtspunkten – im landesweiten Vergleich eine besondere Dringlichkeit, z. B. bei der Schießstandertüchtigung, besitzen, kann eine reine Verwaltungskraft beim LANUV schlichtweg nicht überblicken und beurteilen. Dies kann jedoch der LJV-NRW als Landesvereinigung der Jäger, denn er und seine satzungsmäßigen Untergliederungen sind flächendeckend im gesamten Land NRW tätig und betreiben den ganz überwiegenden Teil aller jagdlich genutzten Schießstände in NRW. Gleiches gilt für bestimmte Forschungsprojekte zur Ermittlung der Ursachen bestimmter Wildkrankheiten oder Wildschadensproblematiken. Der LJV-NRW weiß aufgrund



seiner landesweiten engen Vernetzung mit allen Jägern und Revierinhabern, wo ganz konkret und akut Probleme in der jagdlichen Alltagspraxis in NRW auftreten, wo also „vor Ort der Schuh drückt“, und wo möglichst rasch Problemlösungen entwickelt werden müssen. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang die Bewältigung der massiven Gänseschäden auf landwirtschaftlichen Kulturen oder die Erforschung der Ursachen für das dramatische Fasanensterben in zahlreichen Niederwildrevieren erwähnt. Nur der LJV-NRW und eben nicht *eine* Verwaltungskraft des gehobenen Dienstes beim LANUV kann deshalb sachgerecht und mit landesweitem Überblick einschätzen, welche Prioritäten beim Einsatz der Jagdabgabemittel zu setzen sind.

Der LJV-NRW weist deshalb darauf hin, dass die Übertragung der Verwaltung der Jagdabgabemittel auf das LANUV keineswegs alternativlos ist. Der LJV-NRW wäre nämlich in seiner Eigenschaft als Landesvereinigung der Jäger (§ 52 Abs. 1 LfG) durchaus bereit, im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Beleihung die hoheitliche Aufgabe der Verwaltung der Mittel der Jagdabgabe, selbstverständlich streng nach den Vorgaben des § 44 LHO und der von der Obersten Jagdbehörde erlassenen Förderrichtlinien, wahrzunehmen und sich hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben regelmäßig durch den Landesrechnungshof prüfen zu lassen. Für eine solche hoheitliche Aufgabenübertragung (Beleihung) sprächen im vorliegenden Fall zahlreiche Gründe:

Die Mittel der Jagdabgabe würden vornehmlich „innerhalb des geschlossenen Wirtschaftskreises“, d. h. „von den Abgabepflichtigen für die Abgabepflichtigen“, verwaltet werden, wodurch der Grundsatz der streng gruppennützigen Verwendung wesentlich besser abgesichert wäre. Der LJV-NRW repräsentiert rund 80 % aller Abgabepflichtigen und versteht sich deshalb als zuvörderst berufener Sachwalter der Interessen aller Abgabepflichtigen. Der überwiegende Teil der förderungswürdigen Maßnahmen wird – um den Grundsatz der gruppennützigen Verwendung nicht zu verletzen – auch künftig vom LJV-NRW als Landesvereinigung der Jäger oder von seinen satzungsmäßigen Untergliederungen durchgeführt. Beim LJV-



NRW besteht in personeller Hinsicht der größtmögliche Sachverstand, um im Einzelfall prüfen zu können, welche Projekte/Maßnahmen sind überhaupt von jagdlicher Relevanz (Sachnähe), besteht eine besondere Finanzierungsverantwortung der Jägerschaft, ist die Maßnahme überhaupt bzw. gerade jetzt erforderlich oder besteht im landesweiten Vergleich eine Priorität für ein anderes Projekt? Durch eine Übertragung der Verwaltung der Jagdabgabemittel auf den LJV-NRW im Rahmen einer hoheitlichen Beleihung wäre auch der vom Bundesverfassungsgericht besonders hervorgehobene Aspekt der **Transparenz** wesentlich besser erfüllt. Zudem würde dadurch das Vertrauen der Abgabepflichtigen in eine ausschließlich zweckentsprechende und streng gruppennützige Verwendung der von ihnen geleisteten Sonderabgaben deutlich gestärkt werden.

Sofern man dem Modell einer Beleihung des LJV-NRW zur Verwaltung der Jagdabgabemittel nicht näher treten sollte, müsste aber dennoch dem Aspekt der größeren Sachnähe und Transparenz bei der Vergabe der Jagdabgabemittel künftig verstärkt Rechnung getragen werden. Aus den vorstehend dargelegten Gründen ist es zwingend geboten, den **Sachverstand der Jägerschaft** in die Entscheidungsfindung bei der Jagdabgabeverwendung einzubinden. Deshalb fordert der LJV-NRW **mit Nachdruck**, im Gesetzentwurf den Satz 1 des zweiten Absatzes des § 57 LJG (neu) um folgenden Halbsatz zu ergänzen:

„Zur Förderung [und Weiterentwicklung] des Jagdwesens wird mit der Gebühr für den Jahresjagdschein und den Tagesjagdschein eine Jagdabgabe erhoben, die dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zufließt, das über die Verwendung nach Einholung einer Stellungnahme der gem. § 52 Abs. 1 LJG anerkannten Landesvereinigungen der Jäger entscheidet.“

Mit der geforderten Notwendigkeit der Einholung einer Stellungnahme der Landesvereinigungen der Jäger ist auch kein nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden. Ebenso wenig führt dies zu einer zeitlichen Verzögerung der Entscheidung der Förderanträge. Gemäß § 52 Abs. 2 LJG-NRW hat die Landesvereinigung der Jäger gegenüber den zustän-



digen Jagdbehörden eine Stellungnahme bei bestimmten Verfahren zur Jagdscheinentziehung abzugeben. Diese Stellungnahmen gibt der LJV-NRW regelmäßig schriftlich innerhalb eines Zeitraums von 5 Werktagen ab. Gleiches würde er auch tun, wenn ihm, etwa auf elektronischem Weg, vom LANUV Förderanträge aus der Jagdabgabe zur Stellungnahme übermittelt würden. Bei komplexeren Maßnahmen/Projekten könnte sich überdies eine frühzeitige Einbindung des LJV-NRW anbieten, um im Interesse des jeweiligen Antragstellers etwaige Hindernisse oder Bedenken gegen die Förderungswürdigkeit seiner Maßnahme noch ausräumen zu können.

Die aus Gründen der größeren Sachnähe und Transparenz auch in NRW gebotene Beteiligung der Landesvereinigung der Jäger bei der Vergabe der Jagdabgabemittel entspricht zudem einem **bundesweiten Gesetzgebungsstandard** in den allermeisten Landesjagdgesetzen, dem sich bisher nur die Bundesländer NRW und Rheinland-Pfalz entzogen haben. Zur Verdeutlichung der in den anderen Bundesländern bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Beteiligung der Jägerschaft an der Vergabe der von ihren Mitgliedern aufgebrauchten Jagdabgabemittel wird dieser Stellungnahme eine **Anlage** beigeheftet, in der die jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen auszugsweise zitiert sind. Der LJV-NRW erwartet vom Landesgesetzgeber in NRW, dass dieser im Rahmen einer verfassungskonformen Neugestaltung der Jagdabgabevorschriften nicht länger hinter diesem bundesweit üblichen Beteiligungsstandard zurückbleiben wird. Anderenfalls wäre eine Akzeptanz der Jagdabgabe in großen Teilen der Jägerschaft in NRW ernsthaft gefährdet.

cc)

Der in Absatz 3 des § 57 LJG (neu) enthaltene Katalog von Verwendungsbeispielen bedarf aus Sicht des Landesjagdverbandes hinsichtlich der dortigen Nummern 3 und 4 der Korrektur.

Dass für Maßnahmen der Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes eine besondere Finanzierungsverantwortung der Jägerschaft (Jagdscheininhaber) besteht, wurde



bereits ausgeführt. Gleiches gilt jedoch nicht für die Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes, z. B. für den Kampf gegen den Klimawandel. Hierbei handelt es sich nämlich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, in der die Jäger im Rahmen ihrer Hegeverpflichtung gem. § 1 Abs. 2 BJG sicherlich in besonderer Weise eingebunden sind, die aber gleichermaßen die Grundstückseigentümer und die Grundstücksnutzer (z. B. Land- und Forstwirte, Erholungssuchende und sonstige Naturnutzer) betrifft. Deshalb fehlt es hinsichtlich der „Erhaltung und Verbesserung“ der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes an einer *besonderen* Finanzierungsverantwortung der Jagdscheininhaber (Abgabepflichtigen). Die Worte Erhaltung und Verbesserung sind daher aus der Ziffer 3 zu streichen.

Die Formulierung in Nr. 4 ist zu ergänzen, um einen das Jagdwesen *fördernden* Zweck herauszustellen, der für die Bejahung einer Förderungswürdigkeit erforderlich ist. Der LJV-NRW schlägt deshalb vor, den Text der Nr. 4 um einen Halbsatz wie folgt zu ergänzen: *„4. Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse über das Jagdwesen und der Kenntnisse über das Wild und seine Lebensräume unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen einschließlich Lehrmuseen, sofern dadurch das öffentliche Verständnis für das Wild und seine Lebensnotwendigkeiten sowie die positive Bedeutung der Jagd für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen geweckt und vertieft wird.“*

Da es sich bei der Bewilligung und Verteilung der Jagdabgabemittel um eine hoheitliche Aufgabe handelt, erscheint es unter dem Gesichtspunkt der spezifischen Sachnähe und der gruppennützigen Verwendung zumindest zweifelhaft, ob der mit der Verwaltung der Jagdabgabemittel zusammenhängende Aufwand seinerseits aus der Jagdabgabe zu finanzieren ist (so die Regelung in § 57 Abs. 3 Nr. 5 LJG neu), zumal die Erhebung der Jagdabgabe, die dem Fortbestand eines funktionsfähigen Jagdwesens in NRW dient, im Landesinteresse erfolgt.



3. Artikel 2, Änderung des LANUV-Errichtungsgesetzes:

Hinsichtlich der Bedenken des LJV-NRW gegen die Übertragung der Aufgabe der Verwaltung und der Verwendung der Jagdabgabe auf das LANUV wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Immerhin soll nach der geplanten Neufassung des § 3 Abs. 2 des LANUV-Errichtungsgesetzes die Verwaltung der Jagdabgabe eine „landesweit bedeutsame hoheitliche Aufgabe“ darstellen. Dies verstärkt indessen die Zweifel an der Förderungswürdigkeit einer Finanzierung dieser Aufgabe aus Mitteln der Jagdabgabe.

Gegen die künftige Durchführung der Falknerprüfung durch das LANUV bestehen aus Sicht des LJV-NRW keine Bedenken.

4. Artikel 3, Änderung der Landesjagdzeiten-VO:

Die dort vorgesehenen Veränderungen sind rein redaktioneller Art und tragen dem geplanten Wegfall der Oberen Jagdbehörde Rechnung. Die Zuständigkeitsverlagerungen auf die Untere Jagdbehörde werden begrüßt, weil sie dem Grundsatz der größeren Orts- und Sachnähe Geltung verschaffen.

5. Artikel 4, Änderung der LJG-DVO:

Die in der LJG-DVO vorgesehenen Änderungen sind ebenfalls ganz überwiegend redaktioneller Art oder dienen im Wesentlichen nur der Klarstellung. Bedenken oder Änderungsvorschläge bestehen hierzu seitens des LJV-NRW nicht.

6. Artikel 5 – 8:

Zu den in den Artikeln 5 und 6 vorgesehenen Änderungen in Landesverordnungen, zur Fortführung laufender Verwaltungsverfahren im Bereich der Falknerprüfung und der Förderung des Jagdwesens sowie zu den Regelungen in den Artikeln 7 und 8 bestehen aus Sicht des LJV-NRW keine Bedenken, soweit diese nicht vorstehend bereits geäußert worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Thies
Rechtsanwalt und Justitiar des LJV-NRW

Anlage zur Stellungnahme des Landesjagdverbandes NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3457, zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften:

Überblick über landesgesetzliche Regelungen zur Beteiligung der Landesvereinigung der Jäger an der Vergabe der Jagdabgabemittel:

1.

Bayern, Artikel 27 BayJG: „Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten entscheidet über die Verteilung der für Zwecke der Erforschung und für sonstige zentrale Zwecke zu verwendenden Anteile der Jagdabgabe im Benehmen mit den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Artikel 51). Es stellt das verbleibende Aufkommen dem Landesjagdverband Bayern e. V. für die Förderung der Jagd zur Verfügung; der Haushalt des Landesjagdverbandes Bayern e. V. unterliegt insoweit der Genehmigung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten. Bei der Festlegung der Förderanteile nach den Sätzen 1 und 2 ist der Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde anzuhören.“

Baden-Württemberg, § 14 b Abs. 1 LJG-B-W: „Neben der Gebühr für den Jagdschein ist eine Jagdabgabe zu entrichten, die an das Land abzuführen und nach Anhörung der Vereinigung der Jäger (§ 38) für Zwecke der Jagdförderung, der jagdlichen und wildbiologischen Forschung und der Wildschadensverhütung zu verwenden ist.“

Brandenburg, § 23 Abs. 4 BbgJagdG: „Das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages und der Landesvereinigungen der Jäger im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung die Höhe der Jagdabgabe festzusetzen und Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus der Jagdabgabe zu erlassen.“

Hessen, § 16 Abs. 3 HJagdG: „Mit den Jagdscheingebühren wird eine Jagdabgabe in gleicher Höhe erhoben, die nach Abzug der bei der obersten Jagdbehörde anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von 15 vom Hundert von der obersten Jagdbehörde nach Anhörung der Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger im Sinne von § 41 Abs. 2 zur Förderung des Jagdwesens verwendet wird.“

Mecklenburg-Vorpommern, § 16 Abs. 2 LJG-M-V: „Die Jagdbehörden erheben eine Jagdabgabe. Das Aufkommen aus der Jagdabgabe steht der obersten Jagdbehörde zu, die es im Einvernehmen mit der Landesjägerschaft und dem Jagdbeirat zur Förderung des Jagdwesens verwendet.“

Niedersachsen, § 22 Abs. 2 NJagdG: „Die Jagdbehörde erhebt von Personen, die einen Jagdschein erhalten, zugleich mit der Gebühr für den Jagdschein eine Jagdabgabe. Die Jagdabgabe steht dem Land zu und ist zur Förderung jagdlicher Zwecke zu verwenden. Die anerkannte Landesjägerschaft ist über die Verwendung anzuhören. Die oberste Jagdbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Einnahmen aus der Jagdabgabe und deren Verwendung.“

Saarland, § 18 Abs. 2 SJG: „Die Jagdbehörde führt die Hälfte der Einnahmen aus der Jagdabgabe an die Vereinigung der Jäger des Saarlandes ab. Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes hat die Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe der obersten Jagdbehörde für jedes Rechnungsjahr nachzuweisen. Die andere Hälfte des Aufkommens aus der Jagdabgabe ist an die oberste Jagdbehörde abzuführen.“

Sachsen, § 28 SächsJagdG: „Der Staatsminister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten entscheidet über die Verteilung der für Zwecke der Forschung und für sonstige zentrale Zwecke zu verwendenden Anteile der Jagdabgabe im Benehmen mit den anerkannten Vereinigungen der Jäger (§ 53). Er stellt das verbleibende Aufkommen dem Landesjagdverband Sachsen e. V. für die Förderung der Jagd auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 gegen jährlichen Nachweis zur Verfügung. Bei der Festlegung der Förderanteile nach den Sätzen 1 und 2 ist der Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde anzuhören.“

Sachsen-Anhalt, § 22 Abs. 2 LJG-S.-A.: „Mit der Gebühr für den Jagdschein erhebt die Jagdbehörde eine Jagdabgabe. Die Abgabe steht dem Land zu und ist im Benehmen mit der Landesjägerschaft für Maßnahmen des Wildschutzes, der Wildforschung, für besondere Maßnahmen der Hege oder ähnliche jagdliche Zwecke zu verwenden. Die oberste Jagdbehörde bestimmt die Höhe der Abgabe durch Verordnung; sie darf die Gebühr für einen Jahresjagdschein nicht überschreiten.“

Schleswig-Holstein, § 16 Abs. 2 LJG: „Das Aufkommen aus der Jagdabgabe nach Abzug der Verwaltungskosten steht dem Land zu, das es nach Anhörung der Landesjägerschaft zur Förderung des Jagdwesens verwendet. Dabei sind unter Berücksichtigung der §§ 1 und 2 insbesondere zu fördern: ...“

Thüringen, § 28 ThJG: „Die oberste Jagdbehörde entscheidet über die Verteilung der für Zwecke der Forschung und für sonstige zentrale Zwecke, wie sie in § 27 Nr. 1, 2, 4 und 5 näher bezeichnet sind, zu verwendenden Anteile der Jagdabgabe im Benehmen mit der anerkannten Vereinigung der Jäger. Sie stellt das verbleibende Aufkommen für die allgemeine Förderung des Jagdwesens zur Verfügung. Zu der Festlegung der Förderanteile nach den Sätzen 1 und 2 ist der Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde zu hören.“